

WIDER|SPRUCH

In: Widerspruch Nr. 32 Was ist Bildung – heute? (1998), S. 133-133

Autor: *Redaktion*

Bericht

Bericht

Philosoph kämpft um seine Wiederanstellung Eine deutsche Geschichte.

Es war einmal eine Zeit in der Bundesrepublik Deutschland, als es der Staat einem Philosophen verbot, seinen Beruf auszuüben. Es war die dunkle Zeit der „Berufsverbote“. Damals, 1975, verwehrte das Land Hessen dem Philosophen Wolf-Dieter Gudopp-v. Behm, seine feste Anstellung an der Universität Marburg anzutreten. Er war, so meinten die, die unsere Verfassung „schützen“, zwar nicht des Teufels, aber genauso schlimm: „Marxist!“.

Heute kämpft Gudopp-v. Behm vor Gericht um seine Rehabilitierung, nachdem. 1995 hatte eine Lehrerin vor dem Europäischen Gerichtshof ihre Wiedereinstellung erstritten hat. Ihr Berufsverbot, so die Richter, stehe im Widerspruch zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Während das Land Hessen, als die beklagte Partei, in der Vorverhandlung des Prozesses argumentierte,

daß es für Gudopp-v. Behm keine Stelle gebe, ist der wahre Grund der Ablehnung des Landes vermutlich, daß die Justizminister der Länder sich nach jenem Urteil von 1995 darauf geeinigt haben, keinen Präzedenzfall für die Opfer des Berufsverbotes zu schaffen. Sowohl die Höhe der materiellen Entschädigungen als auch der moralische Gesichtverlust des Staates wäre enorm. Hingegen zeigt der Richter des hessischen Arbeitsgerichts nicht nur „volles Verständnis“ für die Klage, sondern bezeichnet die Berufsverbotspraxis der 70er Jahre als ein „dunkles Kapitel unserer Geschichte“. Allerdings sei die „Gesetzeslage“ äußerst kompliziert: der Konvention der Europäischen Menschenrechtskommission stehen noch immer Gesetze und Verordnungen entgegen, die eben dier

dunklen Zeit entstammen, über die jetzt geurteilt werden soll.

Gudopp-v. Behm selbst ist nicht sehr optimistisch Er vermutet, daß im günstigen Fall das Land Hessen den Instanzenweg bis zum obersten Gericht gehen wird. Kein heute

Lebender würde das abschließende Urteil erleben.

P.S.: Trotz mitfühlenden Richters hat das Gericht die Klage auf Wiedereinstellung abgewiesen.